

Abnahmebestätigung des befugten Unternehmens:

(Vorlage im Zuge der Endabrechnung nach Ausführung der Anlage)

Die Solaranlage ist betriebsbereit und wurde

antragsgemäß ausgeführt

nicht antragsgemäß ausgeführt

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum:

Unterfertigung durch befugte Person (Firma)

Amtliche Erledigung

Lt. bestehender Förderungsrichtlinien wird für diese Solaranlage eine Förderung von

€

gewährt.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Sachbearbeiters

FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN IN DER MARKTGEMEINDE WATTENS

RICHTLINIEN

§ 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen bzw. nicht industriellen Bereich durch die Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses. Gefördert werden dabei Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen.

§ 3 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Ort-, Straßen- und Landschaftsbildes) sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder eines Zivilingenieurs. Die Kollektorfläche muß zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein. Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muß die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen.

§ 5 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt € 110,- pro m² Flachkollektor(netto)fläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor(netto)fläche. Die Höchstgrenze beträgt € 1.100,- pro Solaranlage. Pro m²

Flach- bzw. 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor ist ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Liter notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern bzw. bei nicht gewerblichen Privatzimmervermietern erhöht sich die maximale Förderung um € 300,- pro zusätzlich angeschlossener Wohnung bzw. pro 5 Fremdenbetten. Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem gewerblichen Betrieb wird nur jener Anteil der Solaranlage gefördert, welcher nicht im Rahmen der Solarförderung des Gewerbes berücksichtigt wird.

§ 6 Verfahren

- 1) Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens, wofür die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden sind, einmalig für eine Solaranlage gewährt.
- 2) Das Ansuchen ist spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der Solaranlage einzureichen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie die Endabrechnung einzureichen. Das ist nicht erforderlich, wenn ein schriftlicher Bescheid über die Zuerkennung der Landesförderung vorgelegt wird.
- 4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
- 5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde.
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Solaranlage nicht mindestens 7 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1.6.1999 bis auf Widerruf in Kraft.

FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN IN DER MARKTGEMEINDE WATTENS

RICHTLINIEN

§ 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen bzw. nicht industriellen Bereich durch die Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses. Gefördert werden dabei Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen.

§ 3 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Ort-, Straßen- und Landschaftsbildes) sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder eines Zivilingenieurs. Die Kollektorfläche muß zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein. Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muß die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen.

§ 5 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt € 110,-- pro m² Flachkollektor(netto)fläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor(netto)fläche. Die Höchstgrenze beträgt € 1.100,-- pro Solaranlage. Pro m²

Flach- bzw. 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor ist ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Liter notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern bzw. bei nicht gewerblichen Privatzimmervermietern erhöht sich die maximale Förderung um € 300,-- pro zusätzlich angeschlossener Wohnung bzw. pro 5 Fremdenbetten. Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem gewerblichen Betrieb wird nur jener Anteil der Solaranlage gefördert, welcher nicht im Rahmen der Solarförderung des Gewerbes berücksichtigt wird.

§ 6 Verfahren

- 1) Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens, wofür die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden sind, einmalig für eine Solaranlage gewährt.
- 2) Das Ansuchen ist spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der Solaranlage einzureichen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie die Endabrechnung einzureichen. Das ist nicht erforderlich, wenn ein schriftlicher Bescheid über die Zuerkennung der Landesförderung vorgelegt wird.
- 4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
- 5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde.
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Solaranlage nicht mindestens 7 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1.6.1999 bis auf Widerruf in Kraft.